2017-026

Aushangbeginn: 10.04.2017 Aushangende: 01.05.2017

## Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

 In das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Detmold können Wahlberechtigte in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, Verwaltungsgebäude Grabenstr. 1, Erdgeschoss, Zimmer 5, 32756 Detmold, Einsicht nehmen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels Computer möglich.

Dienststunden:

Montag - Dienstag: von 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr

von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr Donnerstag: von 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr

von 13:30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 28.04.2017, bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Detmold, Verwaltungsgebäude Grabenstr. 1, Erdgeschoss, Zimmer 5, 32756 Detmold, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

 Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag, 09. April 2017) bei der Stadt Detmold mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Weiterhin werden alle Wahlberechtigte eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.04.2017) von außerhalb des Landes zugezogen **und** bei der Stadt Detmold mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Ihnen wird unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein von der Stadt Detmold hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 99 Lippe III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** 

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
    - b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Freitag, dem 12.05.2017, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Detmold persönlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können nicht entgegengenommen werden.

Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der

## Bearbeitende Stelle 3.1 Herr Peter-Wahlteam

2017-026

Aushangbeginn: 10.04.2017 Aushangende: 01.05.2017

Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 13.05.2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält er/sie

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 99 Lippe III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Detmold, den 29. März 2017

Stadt Detmold Der Bürgermeister

Bearbeitende Stelle
3.1 Herr Peter-Wahlteam
Tel. 05231/977-408

Heller